

Interessenbekundungsverfahren

Modellvorhaben „Soziale Betriebe 2.0“

„Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen in speziellen Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes durch arbeitsplatznahe fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung“

Ideenwettbewerb der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Anlage: Vertiefende Informationen zum Modellvorhaben

1. Allgemeine Informationen

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind vertiefende Informationen zu Rahmenbedingungen des Interessenbekundungsverfahrens zur Förderung ausgewählter Pilotprojekte im Modellvorhaben „Förderung der Integration von Langzeitarbeitslosen in speziellen Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes durch arbeitsplatznahe fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung („Soziale Betriebe 2.0“)“.

Die im Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ausgewählten Pilotprojekte setzen ein Modellvorhaben um. Vor diesem Hintergrund verstehen sich die nachfolgend beschriebenen Eckpunkte und Qualitätsstandards einerseits als für Interessenten im Interessenbekundungsverfahren bindende qualitative Rahmenbedingungen für den Zeitraum der geförderten Pilotprojekte. Gleichwohl soll die nach Ablauf der Pilotphase und Auswertung ihrer Ergebnisse gewinnbare „Good Practice“ Erkenntnisse liefern, die ggf. in eine spätere Regelförderung des Landes Berlin einfließen.

Das Land Berlin fördert bisher mit einer vergleichsweise geringen Zahl von Instrumenten unmittelbar die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in erwerbswirtschaftlich¹ arbeitenden Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes (Landeszuschuss KMU, EGZ für Ältere).

Im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung des bisherigen Instruments Soziale Betriebe zum Instrument „Soziale Betriebe 2.0“ soll modellhaft eine landesfinanzierte Förderung von Beschäftigungsverhältnissen am ersten Arbeitsmarkt nun auch solchen Arbeitgebenden gewährt werden, die ganz oder zumindest in Teilen ihres Leistungsspektrums erwerbswirtschaftlich tätig sind. Je marktnäher die Beschäftigung, desto sinnstiftender wird Arbeit erlebt und desto größere Integrationseffekte in ungeforderte Beschäftigung, z.B. im Hinblick auf echte Arbeitserfahrungen oder die Einbindung in berufliche Netzwerke, sind für Langzeitarbeitslose zu erwarten. Sofern sich auch „klassische“ Träger der Beschäftigungsförderung teilweise erwerbswirtschaftlich betätigen, verfügen sie für diese Aktivitäten damit zudem über neue Refinanzierungsmöglichkeiten.

¹ Unter erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit wird hierbei jede Art von Tätigkeit subsumiert, die - in weitgehender Anlehnung an die im EU-Beihilferecht verwendete Begrifflichkeit - ein Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt beinhaltet, unabhängig davon, ob mit dieser Tätigkeit das Ziel der Gewinnmaximierung im Vordergrund steht oder sich dieses Ziel nachrangig zu anderen Zielen verhält.

2. Wesentliche Prioritäten des Modellvorhabens

Die Förderung von Pilotprojekten im Modellvorhaben „Soziale Betriebe 2.0“ wird im Ergebnis fachpolitischer Entscheidungen und der Umsetzung EU-beihilferechtlicher Vorgaben mit folgenden Prioritäten versehen:

- Als primäre Zielstellung klare Ausrichtung auf die regelmäßige, fortlaufende Integration der in den „Sozialen Betrieb 2.0“ integrierten (vormals langzeitarbeitslosen) Beschäftigten auf in den ersten Arbeitsmarkt schon während des Zeitraums der Förderung (Vermittlungsziel), um die selektiven Aufnahmefähigkeiten des Berliner Arbeitsmarktes permanent nutzen zu können. Im Anschluss an diese Vermittlungen Neubesetzung der frei gewordenen Arbeitsplätze mit weiteren förderfähigen Personen. Die Erreichung dieser Zielstellung ist ein maßgebliches Kriterium der späteren Beurteilung der Zielerreichung und ggf. Weiterführung der Projektförderung
- Übereinstimmung mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts, d.h. keine ergänzende Landesförderung von Lohnkostenbestandteilen über die als Basisförderung zur Verfügung stehenden Förderinstrumente der §§16e, i SGB II und §88 SGB III hinaus; diese Kosten sind aus Markteinnahmen zu generieren,
- eine mit dem Charakter von Pilotvorhaben korrespondierende Kleinteiligkeit des Mengengerüsts pro „Sozialem Betrieb 2.0“; als Orientierungswert sollte hier pro Projekt von einem permanenten Bestand von nicht mehr als durchschnittlich 10 Beschäftigten ausgegangen werden, der betriebswirtschaftlich zu bewältigen ist und nach Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt bis zu dieser Höhe permanent aufgefüllt werden kann,
- Etablierung und Nutzung von Kooperationsbeziehungen mit lokalen Wirtschaftsunternehmen und anderen Arbeitgebenden, insbesondere zur Umsetzung der Integrationsziele in den ersten Arbeitsmarkt,
- Nutzung und ggf. Intensivierung bestehender Kooperationsbeziehungen zu Jobcentern, vor allem im Hinblick auf Abstimmungen zugunsten einer passfähigen Personalauswahl,
- Ausschluss von Quersubventionierungen zwischen ggf. über verschiedene Förderinstrumente geförderte Geschäftsbereiche, d.h.
 - Ausschluss der Möglichkeit des Ausweises von Überschuss/Gewinn bei gleichzeitiger „Sozialisierung“ anfallender Kosten durch Refinanzierung über parallel genutzte andere öffentlich finanzierte Förderprogramme, ausgenommen hiervon sind die als Basisinstrumente nutzbaren Förderungen nach §§ 16e, i SGB II und §88 SGB III für Beschäftigte im „Sozialen Betrieb 2.0“.
 - Ausschluss des Einsatzes anderen Personals für die fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung im „Sozialen Betrieb 2.0“ als der im Modellvorhaben dafür geförderten Fachkräfte,

- Ausschluss zusätzlicher Tätigkeiten der im Modellvorhaben „Sozialen Betrieb 2.0“ für fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung geförderten Fachkräfte für anderweitige Aufgaben beim Träger des Pilotprojektes.

Es ist vorgesehen, dass im Ergebnis der fachlichen Prüfung eingegangener Interessenbekundungen bis zu 5 Pilotprojekte von „Sozialen Betrieben 2.0“ zur Antragstellung für einen Projektzeitraum von bis zu 3 Jahren aufgefordert werden können.

In den Entscheidungsprozess der auszuwählenden Projektträger können seitens der Fachverwaltung Berliner Jobcenter einbezogen werden, sofern dies zur Klärung einer bestmöglichen Fördermittelallokation des Modellvorhabens angezeigt ist, insbesondere zu Fragen passfähiger Klientel aus dem Reservoir von SGB II-Leistungsempfängenden für die jeweils vorgeschlagenen Projektideen.

3. Begriffliche Eingrenzung „Soziale Betriebe 2.0“

Als „Soziale Betriebe 2.0“ werden Betriebe oder abgegrenzte Betriebseinheiten verstanden, die ehemalige Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 SGB III mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen marktnah sozialversicherungspflichtig beschäftigen und in der Arbeit fördern mit dem Ziel, sie laufend in eine ungeforderte Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Sie erwirtschaften mithilfe der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen am Markt (mindestens) selbstständig ihre Kosten, indem sie Produkte und/oder Dienstleistungen erstellen und verkaufen. Es ist möglich, dass der Projektträger für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit über §§ 16e, i SGB II und ggf. § 88 SGB III beantragt.

Bezogen auf die als Beschäftigte eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen ergeben sich für die „Sozialen Betriebe 2.0“ im Rahmen der modellhaften Landesförderung folgende Aufgaben:

- Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen,
- Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes,
- Einbindung in die Herstellungsprozesse von marktfähigen Dienstleistungen und/oder Produkten,
- Beseitigung beziehungsweise Reduzierung von individuellen Vermittlungshemmnissen sowie
- Vorbereitung auf eine Vermittlung (Integration) in eine ungeforderte Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt.

4. Zielspektrum

Mit der Förderung im Modellvorhaben „Soziale Betriebe 2.0“ sind folgende Ziele verbunden

Ziel 1: Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit

- Teilziel 1.1: Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt
- Teilziel 1.2: Zuwachs an individueller Beschäftigungsfähigkeit durch Arbeitserfahrung in Erwerbsarbeit

Ziel 2: Verringerung von Hilfsbedürftigkeit durch in „Sozialem Betrieben 2.0“ erzieltes Erwerbseinkommen

Ziel 3: Generierung von Good Practice für arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente des Landes Berlin

5. Zielgruppe

Langzeitarbeitslose im Sinne des §18 SGB III, mit Leistungsbezug oder Nichtleistungsbezieher*innen der Grundsicherung im SGB II, die in eine Förderung mit Lohnkostenzuschüssen des SGB II oder SGB III einbezogen werden können, mit denen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit durch ihre Arbeitgebenden möglich ist (derzeit §§ 16e, i SGB II, §88 SGB III).

6. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalausgaben in einem Betreuungsschlüssel von 1:5 mit einer Einstufung von bis zu E10 TV-L für maximal 2 Personalstellen. Von den geförderten Fachkräften ist in Personalunion gleichermaßen fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung umzusetzen. Im Einzelnen sind hierbei folgende Tätigkeiten herauszustellen:

- Fachliche Anleitung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in „Sozialen Betrieben 2.0“, z.B. für folgende Aufgaben:
 - Eignungs- und Kompetenzfeststellungen der einzustellenden Langzeitarbeitslosen,
 - Entwicklung individueller Förderpläne inkl. Qualifizierungsbedarfsanalysen inkl. bei Bedarf notwendiger Abstimmungen mit dem Zuwendungsgeber zu Eignung und Passfähigkeit vorgeschlagener Weiterbildungen,
 - Monitoring der individuellen Beschäftigungsfähigkeit der früheren Langzeitarbeitslosen über den gesamten Beschäftigungszeitraum,
 - arbeitsplatznahe Lernbegleitung („Lernen am Arbeitsplatz“),
 - Onboarding und Teambuilding,
 - Verbesserung der Arbeitsproduktivität und des Sozial- und Arbeitsverhaltens,
 - Unterstützung bei Bewerbungs- und Vermittlungsaktivitäten in den ersten Arbeitsmarkt inkl. der befristeten Unterstützung des Onboardings im neuen Unternehmen,

- Personalakquise von Beschäftigten in enger Kooperation mit Jobcentern u.a. Akteuren,
- Unterstützung bei der Einhaltung der Ziele der Businesspläne.
- Sozialpädagogische Begleitung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in „Sozialen Betrieben 2.0“ während der Arbeitszeit im unmittelbaren Arbeitsumfeld, inkl.
 - Unterstützung bei der Einhaltung der Ziele des Integrationskonzepts für die zuvor Langzeitarbeitslosen,
 - in arbeitsteiliger Abstimmung mit den Schwerpunkten des BA-finanzierten Coachings für die Instrumente nach §§ 16e, 16i SGB II²,

Gefördert werden Sachkosten als Sachkostenpauschale von 700 Euro pro Monat pro geförderter Personalstelle für fachliche Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung, die in einem engen direkten Zusammenhang zu mit fachlicher Anleitung und sozialpädagogischer Betreuung tatsächlich einhergehenden Kosten stehen.

Gefördert werden Kosten für externe Qualifizierungen im kalkulatorischen Umfang von bis zu 1.000 Euro pro Beschäftigten und Jahr („Topfprinzip“, d.h. innerhalb dieses kalkulatorischen Rahmens können von einzelnen geförderten Beschäftigten nicht benötigte Mittel zugunsten der Qualifizierung anderer verwendet werden.)

- für Beschäftigte in „Sozialen Betrieben 2.0“ auf Grundlage vorliegender Qualifikationsbedarfsanalysen, orientiert sowohl auf die Tätigkeit im „Sozialen Betrieb 2.0“, als auch auf Bedarfe des ersten Arbeitsmarktes (Vermittlungsperspektive),
- sofern die Förderung dieser Qualifizierungen nicht durch eine Förderung mit Instrumenten der SGB II/III möglich ist.
- Längere Qualifizierungen während der Zugehörigkeit zum „Sozialen Betrieb 2.0“, die z.B. auf einen Berufsabschluss abzielen, sind, da die Gewinnung arbeitspraktischer Erfahrungen im Vordergrund steht, grundsätzlich nicht möglich.

Um die Vermittlung in ungeforderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zusätzlich zu unterstützen, kann dem Projektträger „Sozialer Betrieb 2.0“ zur pauschalen Abdeckung damit verbundener zusätzlicher Aufwendungen und Ausgaben (z.B. für Arbeitgebendenakquise auf dem verdeckten Arbeitsmarkt, Netzwerkarbeit mit Unternehmen, Onboarding von Beschäftigten bei Unternehmen nach einer Übernahme) ein einmaliger

² Die in „Sozialen Betrieben 2.0“ vorgesehene fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung unterscheidet sich methodisch von der faktischen Wirklichkeit des Coachings in §§ 16e, 16i SGB II, als dass sie schwerpunktmäßig im Betrieb stattfindet, hierbei sehr arbeitsplatznah angedacht ist und dadurch gezielte unmittelbare Interventionen am Arbeitsplatz möglich sein sollen. Hierdurch ergibt sich eine faktische Abgrenzung und Arbeitsteilung zum Coaching in §§ 16e, i SGB II, das methodisch im Rahmen mehrerer einzelner Interventionspunkte umgesetzt wird, in der Regel organisatorisch außerhalb des unmittelbaren Arbeitsplatzes stattfindet und häufig wesentliche Aspekte der Bewältigung konkreter arbeitsplatzbezogener Probleme nicht einbeziehen kann. Unabhängig davon wird durch die Projektträger im Modellvorhaben eine Abstimmung mit den Dienstleistern des Coachings in §§ 16e, i SGB II vorausgesetzt.

Integrationsbonus in Höhe von 5.000 Euro pro Vermittlung gewährt werden. Diese Prämie kann separat beantragt werden, wenn für die betreffenden Beschäftigten eine Vermittlung gelingt, und ist deshalb kein Bestandteil der Kalkulation der Projektaufwendungen.

- Die Übernahme in eine solche neue Beschäftigung muss hierbei nahtlos erfolgen, d.h. ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit nach Ausscheiden aus dem „Sozialen Betrieb 2.0“. Das neue Arbeitsverhältnis muss unbefristet abgeschlossen und voll sozialversichert sein. Das neue Arbeitsverhältnis muss nachweislich mindestens 6 Monate bestehen, ohne dass von einer Seite eine Kündigung erfolgt ist.
- Als hierfür gleichwertig betrachtet werden Vermittlungen in eine nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannte Berufsausbildung, sofern diese Ausbildungsverhältnisse erfolgreich abgeschlossen werden.
- Als Vermittlung anerkannt werden auch Übernahmen in nachweislich ungeforderte Beschäftigung beim Träger des „Sozialen Betriebes 2.0“.

7. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die im Rahmen der bindenden Vorgaben zur Förderung des Modellvorhabens eine Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO als Projektförderung erhalten und auf dieser Grundlage einen „Sozialen Betrieb 2.0“ im Land Berlin betreiben können.

Die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren und das Spektrum der auf dieser Entscheidungsgrundlage geförderten Pilotprojekte ist hinsichtlich des Akteursspektrums offen, insoweit die Einhaltung der Voraussetzungen der Förderung im Modellvorhaben durch Interessenten erfüllt werden kann. Damit soll das Modellvorhaben ein Spektrum umsetzender Akteure einbeziehen, das gemeinwohlorientiert tätige Träger im Status der Gemeinnützigkeit mit wirtschaftlich tätigen Zweckbetrieben einbeziehen kann, ist aber nicht ausschließlich auf diese fixiert.

Maßgabe ist in jedem Fall das Vorhandensein eines vom Fördermittelgeber als formal klar abgrenzbar erkennbaren betrieblich-organisatorischen, nach Möglichkeit auch rechtlich abgegrenzten Rahmens eines „Sozialen Betriebs 2.0“, der als eindeutiger zuwendungsrechtlicher Bezugspunkt der Förderung des Modellvorhabens erkennbar ist. Die Interessenten sind gehalten, eine für ihre jeweilige Organisationsform passfähige Abgrenzungsform vorzuschlagen.

Entlang dieser Vorgabe können neben Neugründungen sowohl bereits bestehende Betriebe, als auch gemeinnützigen Körperschaften angegliederte wirtschaftliche Zweckbetriebe (als Betriebsteile) gefördert werden, sofern die Fördervoraussetzungen des Modellvorhabens erfüllt sind und eine sachgerechte Erfüllung der per Zuwendung übertragenen Aufgaben gemäß LHO erwartet werden kann.

Der Zusammenschluss mehrerer Interessenten, z.B. in Form eines Gemeinschaftsunternehmens, zur Umsetzung einer Projektträgerschaft im Modellvorhaben ist für eine

Teilnahme am Modellvorhaben grundsätzlich möglich. Im Falle solcher Zusammenschlüsse ist jedoch eine gleichzeitige einzelne Interessenbekundung der in einer solchen Gemeinschaft auftretenden Interessenbekundung oder auch ihr Einbezug in mehreren solcher Zusammenschlüsse ausgeschlossen.

8. Weitere Fördervoraussetzungen

- Um zu gewährleisten, dass die Aktivitäten der Umsetzung in den Pilotprojekten des Modellvorhabens auf hohem fachlichem Niveau erbracht werden können, wird erwartet, dass die ausgewählten Umsetzer der Pilotprojekte nach einem einschlägigen Qualitätsmanagementsystem, z.B. im Rahmen der DIN ISO 9001, zertifiziert sind. Es wird zwingend erwartet, dass alle im Zusammenhang mit der Umsetzung von „Sozialen Betrieben 2.0“ erfolgenden Aktivitäten hierbei nach Art und Umfang in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen sind.
- Schaffung eines formal klar abgrenzbaren betrieblich-organisatorischen, nach Möglichkeit auch rechtlich abgegrenzten Rahmens eines „Sozialen Betriebs 2.0“, der als eindeutiger zuwendungsrechtlicher Bezugspunkt der Förderung des Modellvorhabens erkennbar ist, z.B. in Form wirtschaftlicher Zweckbetriebe bei klassischen Trägern der Arbeitsförderung.
- Die unternehmerische Zielsetzung des Antragstellers für den „Sozialen Betrieb 2.0“ ist mit geeigneten Dokumenten nachzuweisen.
- Das über das Modellvorhaben geförderte Fachpersonal muss beim jeweiligen Träger des geförderten „Sozialen Betriebes 2.0“ sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein bzw. werden. Diese Beschäftigung muss im Rahmen eines Tarifvertrages, ersatzweise mit einer ausdrücklichen vollen individuellen arbeitsvertraglichen Inbezugnahme auf den TV-L erfolgen (Ausschluss jeglicher partieller Anlehnungen an den TV-L).
- Die Beschäftigten im „Sozialen Betrieb 2.0“ sind im Rahmen eines Tarifvertrages, ersatzweise mindestens auf dem Niveau des geltenden Landesmindestlohns, zu beschäftigen.
- Als Bestandteil der Interessenbekundung ist, speziell für den „Sozialen Betrieb 2.0“, ein tragfähiger Businessplan für einen Zeitraum von 3 Jahren zu entwickeln und anzufügen, mit mindestens folgenden Bestandteilen:
 - Rechtsform (Begründung, Stakeholder), Standort, Organisationsstruktur (Einzelunternehmen oder wirtschaftlicher Geschäftsbereich in bestehenden Trägern, inkl. Organigramm),
 - Personal (fachliche Qualifikation und Berufserfahrung der GF des „Sozialen Betriebes 2.0“, Personalentwicklung, Weiterbildungsbedarfe).
 - Angaben zu vorgesehenen marktfähigen Dienstleistungen und/oder Produkten, mit mindestens folgenden Angaben:

- Beschreibung, Alleinstellungsmerkmal, Kostenkalkulation inkl. Marketing/Vertrieb, ggf. Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen, Branche und Markt,
 - Marktanalyse, Kundenanalyse, Wettbewerbssituation,
 - Kooperationspotenziale mit Unternehmen der regionalen/lokalen Wirtschaft (z.B. Arbeitsteilung) und/oder den Bezirken,
 - Marketing- und Vertriebsstrategie, Öffentlichkeitsarbeit,
 - Chancen- und Risikoanalyse (z.B. durch SWOT),
 - Kapitalbedarf und Finanzplan (3 Jahre) zur Umsetzung der Geschäftsidee.
- Als Bestandteil der Interessenbekundung ist ein tragfähiges Integrationskonzept zu entwickeln und anzufügen, mit mindestens folgenden Bestandteilen:
 - Beschreibung und Begründung der Zielgruppe, Angaben zum vorgesehenen Umfang der Beschäftigungsverhältnisse im Zeitverlauf,
 - methodische Ansätze der TN-Gewinnung, der fachlichen Anleitung und der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe,
 - Darstellung der Tätigkeitsprofile im „Sozialen Betrieb 2.0“ und Begründung ihrer Passfähigkeit mit den Potenzialen der Zielgruppe,
 - Darstellung der Personalentwicklungskompetenzen zum Umgang mit der Zielgruppe,
 - Darstellung des vorhandenen Kooperationsnetzwerkes, insbesondere im Hinblick auf TN-Gewinnung (u.a. Jobcenter als Kooperationspartner), arbeitsplatznahe Qualifizierung (Bildungsträger) und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt (Netzwerke zu Wirtschaftsunternehmen).

9. Ziele, Aktivitäten und Qualitätsstandards

Ziel der fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Betreuung ist die

- arbeitsplatznahe Stabilisierung von Beschäftigungsfähigkeit im unmittelbaren Arbeitsumfeld der in die „Sozialen Betriebe 2.0“ einbezogenen, vormals langzeitarbeitslosen Beschäftigten
- sowie die auf dieser Grundlage erfolgende wirksame und nachhaltige Vorbereitung auf eine bzw. Hilfe für die unmittelbare Integration in Arbeitsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes, die die Kriterien „Guter Arbeit“ erfüllen.

Fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung umfassen damit all diejenigen auf professioneller Basis umgesetzten Aktivitäten des Anleitens, Beratens, Unterstützens, Aktivierens und Moderierens, die geeignet sind, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und berufliche Veränderungsbereitschaft für eine anschließende Vermittlung zu unterstützen, indem persönliche und soziale Probleme arbeitsplatznah bzw. bei

Bedarf auch außerhalb des unmittelbaren Arbeitsplatzes bearbeitet werden. Sie beziehen dabei auch Themenfelder ein, die zur vertiefenden Bearbeitung ggf. eine Verweisung an fachspezifische Unterstützungsstrukturen erforderlich machen. Sie umfassen idealtypisch eine Orientierungsphase, eine Klärungsphase und eine Veränderungsphase und wählen die jeweils konkreten Themenfelder entlang individueller Bedarfssituationen aus.

Gerade Menschen, die nach einer längeren Phase ohne Einbindung in den ersten Arbeitsmarkt dort erneut eine Beschäftigung aufnehmen, sind besonders verunsichert und bedürfen oft über einen längeren Zeitraum intensiver Kontakte zu Betreuern ihres Vertrauens, bis sich verloren gegangene Routinen im Denken und Handeln und das sich daran knüpfende Selbstbewusstsein in seinen fachlichen und sozialen Aspekten wieder gefestigt haben. Viele Arbeitgebende ohne entsprechendes Fachpersonal in der Personalarbeit sind oft nicht in der Lage, gegenüber solchen Neubeschäftigten ausreichend empathisch zu agieren, um potenzielle Bruchstellen in einer dauerhaften Beschäftigung rechtzeitig erkennen und ihnen proaktiv begegnen zu können. Gerade deshalb muss Fachpersonal für fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung in der Lage sein, derartige Situationen zu erspüren und damit einhergehende Probleme konstruktiv mit den Beschäftigten zu lösen.

Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Moduls sind praktisch einsetzbare und formal nachgewiesene Beratungs-, Unterstützungs-, Diagnose-, Aktivierungs- und Moderationskompetenzen in Einzel- und Gruppenkonstellationen im Kontext der mit den Dienstleistungen und Produkten des jeweiligen „Sozialen Betriebes 2.0“ verbundenen fachlichen Themen.

Beschäftigte der „Sozialen Betriebe 2.0“ müssen über den gesamten Zeitraum ihrer geförderten Beschäftigung flexiblen und kurzfristigen Zugang zu diesen Angeboten haben. Integrations- und Vermittlungsaktivitäten sind entlang der jeweils individuellen Bedarfs- und Potenzialsituation der Beschäftigten so frühzeitig wie möglich zu beginnen und hinsichtlich der Integration in den ersten Arbeitsmarkt so nachhaltig wie möglich und dabei auch auf die Kriterien „Guter Arbeit“ auszurichten.

Es ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten im Falle von Vermittlungen an Arbeitgebende des ersten Arbeitsmarktes (inkl. Vermittlung in Ausbildung), begleitend zu dortigen eigenen Onboardingaktivitäten, längstens bis 4 Wochen nach Beginn des ungeforderten Arbeitsverhältnisses auch dort bei Bedarf flexiblen und kurzfristigen Zugang zu diesen Angeboten haben.

10. Anforderungen an das Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Förderung der ausgewählten Pilotprojekte ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Fachliche Anforderungen an das Personal sind insbesondere:

- Exzellente Kenntnisse des Berliner Arbeitsmarktes, insbesondere Kenntnisse zu Angebot und Nachfrage sowie hinsichtlich beruflicher und sektoraler Entwicklungstendenzen, die die notwendige regelmäßige, intensive Vermittlungstätigkeit und die dafür notwendige pro-aktive und professionelle Arbeitgeberansprache ermöglichen,
- praktische Erfahrungen in der Beratung von / Kommunikation mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Arbeitgebendenvarianten,
- praktische berufliche Erfahrungen in fachlicher Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung von mindestens 5 Jahren, unter Einschluss vor allem folgender Themen:
 - Theorien beruflicher Motivation und Karriereentwicklung,
 - kommunikative Voraussetzungen und Stufen des Beratungsprozesses, Gesprächsführung, Interventionen,
 - Profilingmethoden, Testmethoden, AC-Techniken
 - Informationsgewinnung im Arbeits- und Weiterbildungsmarkt,
 - Gestaltung von Beratungsabläufen (Eingangsgespräch, Reality Check, Zielvereinbarung, Aktivierung, Analyse von Entscheidungssituationen),
 - Diversity,
 - Karrieretypen, Gesundheit im Beruf,
 - Case Management, Nachbetreuung, Supervision, Beratungsethik,
 - mögliche Modelle und Formate für Telefon- und Online-gestützte fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung.
- Nachweis interkultureller Kompetenzen und Kompetenzen bezüglich geschlechtersensibler Beratung und der Gestaltung inklusiver, diskriminierungsfreier Anleitung- und Betreuungsprozesse.

Aussagefähige Qualifikationsprofile aller für den Einsatz in den „Sozialen Betrieben 2.0“ vorgesehenen kommenden Personen sind im Zuge der konkreten Antragstellung zu hinterlegen.

Die Fachverwaltung behält sich vor, während der Projektlaufzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und Einsicht in Arbeitsunterlagen, Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

11. Anforderungen an räumliche, sächliche und technische Infrastruktur

Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

12. Anforderungen an die Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung SenIAS

Den im Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens zur Förderung ausgewählten Trägern der „Sozialen Betriebe 2.0“ obliegt die ordnungsgemäße und fristgerechte Beantragung, administrative Umsetzung, Abrechnung und Berichterstattung der einzelnen Maßnahmen.

Die künftigen Träger der „Sozialen Betriebe 2.0“ haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Unterlagen zum Personaleinsatz, zur Einhaltung des Besserstellungsverbots sowie alle übrigen für die Projektumsetzung notwendigen Unterlagen der bewilligenden Stelle vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Die künftigen Träger der „Sozialen Betriebe 2.0“ sind gehalten, durch die kontinuierliche und zeitnahe Abforderung der ihnen zustehenden Zuwendung einen zügigen Mittelabfluss zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis an die umsetzende Stelle abzugeben. Dieser beinhaltet einen Sachbericht über die Durchführung der Maßnahme. Sofern die Projektlaufzeit mehrere Haushaltsjahre umfasst, d.h. über das Ende des Kalenderjahres, in dem die Laufzeit beginnt, hinausgeht, ist zum 31. Januar des Folgejahres ein Zwischenverwendungsnachweis anzufertigen.

13. Gender Mainstreaming

Die künftigen Träger der „Sozialen Betriebe 2.0“ verpflichten sich, die Strategie des Gender Mainstreaming, die Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern, von vornherein und regelmäßig bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt ist die Reflexion vorhandener Wahrnehmungsstrukturen, bestehender Frauen- und Männerbilder sowie der eigenen Botschaften. Der Genderaspekt ist konsequent in den gesamten Prozess der fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Betreuung anzuwenden. In der Umsetzung ist insbesondere zu beachten:

- Unterstützung von Möglichkeiten zum Einsatz in Tätigkeiten sowie Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt jenseits der per Geschlecht zugeschriebenen Felder,
- Einbezug von Unternehmen, Kammern und Innungen, um beispielsweise die Akzeptanz von Mädchen und jungen Frauen in gewerblich-technischen Tätigkeiten zu erhöhen,
- Vermittlung und Nutzung weiblicher Berufsbezeichnungen bei männlich konnotierten Berufen.

14. Interkulturelle und inklusive Kompetenzen

Die künftigen Träger der „Sozialen Betriebe 2.0“ verpflichten sich, sowohl auf der institutionellen, als auch auf der personellen Ebene der eingesetzten Fachkräfte für fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung die notwendigen interkulturellen und inklusiven Kompetenzen über den gesamten Zeitraum anzuwenden und hierbei ggf. laufend weiterzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf

- die Intentionen und geltenden Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG),
- die Intentionen und geltenden Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG),
- die Intentionen und geltenden Regelungen des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) sowie
- vergleichbarer Regelungen auf Bundes- und EU-Ebene.

Für die Erzielung größtmöglicher Wirkungen der fachlichen Anleitung und sozialpädagogischen Betreuung in den „Sozialen Betrieben 2.0“ ist es hierbei von entscheidender Bedeutung, dass interkulturelle und inklusive Kompetenzen stets in einem integrierten Zusammenhang gesehen, miteinander verbunden und auf diese Weise fruchtbar gemacht werden.

15. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien	Untersetzungen	Gewichtung (%)
Befähigung des antragstellenden Trägers bzw. Unternehmens	Beleg formaler Voraussetzungen (Unterlagen gem. Punkt 10 des Aufrufs, Abgrenzung des Sozialbetriebes) sowie Kompetenzen des Antragstellers im Themenfeld, insbesondere Erfahrungen mit der für das Projekt in Frage kommenden Zielgruppe Langzeitarbeitsloser sowie Kenntnisse in der Führung und dem Aufbau erwerbswirtschaftlicher Unternehmen.	15
	Kompetenzen vorgesehener Projektmitarbeiter*innen fachliche Anleitung / sozialpädagogische Betreuung und/oder Qualität des Personalrekrutierungskonzepts	10
	Qualität des Kooperationsnetzwerkes (Jobcenter, lokale Wirtschaft, Bildungsträger u.ä.)	15
		40
Projektkonzept, inhaltliches Verständnis des Problemzusammenhangs	Differenzierter Problemaufriss entsprechend der Zielstellungen, Begründung des eigenen spezifischen Fokus für den „Sozialen Betrieb 2.0“	15
	Qualität des Businessplans	20
	Qualität des Integrationskonzeptes (inkl. Integrationsziel als Selbstverpflichtung)	15
	Modellhaftigkeit und Innovation des Ansatzes	10
		60
Summe		100